



Niddataler Nachrichten



Ausgabe 13/2023

Freitag, den 7.07.2023

Jahrgang 5

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Niddatal mit den Stadtteilen Assenheim, Bönstadt, Ilbenstadt und Kaichen

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM ABSTELLEN VON FAHRZEUGEN IM ÖFFENTLICHEN VERKEHRSRAUM

Immer häufiger -und bedauerlicherweise mit zunehmender Rücksichtslosigkeit- kommt es im Stadtgebiet dazu, dass die notwendige Durchfahrtsbreite durch das Abstellen von Fahrzeugen nicht gewährleistet ist und Fahrzeuge auf dem Gehweg geparkt werden.

Hierzu einige Hinweise und Erläuterungen:

Parken an engen Stellen

Gemäß § 12 Absatz 1 Nr. 1 StVO ist das Halten und infolgedessen auch das Parken an engen und an unübersichtlichen Straßenstellen unzulässig.

Eng ist eine Straßenstelle nach der Rechtsprechung dann, wenn der zur Durchfahrt insgesamt freibleibende Raum für ein Fahrzeug bei einer höchstzulässigen Breite von 2,55 m (vgl. § 32 Abs. 1 Nr. 1 StVZO) zuzüglich 0,50 m Seitenabstand bei vorsichtiger Fahrweise nicht ausreichen würde. **Dementsprechend muss ein haltendes Fahrzeug grundsätzlich eine Fahrbahnbreite von 3,05 m zum gegenüberliegenden Fahrbahnrand freihalten.**

Das Halten und Parken ist auch ohne explizit ausgeschildertes Haltverbot unzulässig,

wenn die verbleibende Restbreite weniger als 3,05 Meter beträgt.

Bitte beachten Sie diesen Hinweis, auch in Ihrem eigenen Interesse, um Müllfahrzeugen und vor allem Rettungsfahrzeugen eine Durchfahrt zu ermöglichen.

Verstöße können jederzeit mit einem Verwarnd- bzw. Bußgeld sowie mit der Entfernung des Fahrzeuges aus dem öffentlichen Verkehrsraum geahndet werden.

Parken auf Gehwegen

Ein Gehweg ist ein Verkehrs-, Aufenthalts- und Schutzraum für alle Fußgänger, in dem sie vor den Gefahren des Fahrzeugverkehrs sicher sein sollen. Dies gilt insbesondere für Kinder, Senioren und andere schwächere Verkehrsteilnehmer.

Aus diesem Grund ist das Fahren, Halten und Parken auf Gehwegen überall untersagt, wo es nicht ausdrücklich durch Markierungen und/oder Beschilderung erlaubt ist.

Es ist dabei unerheblich, wie breit der Gehweg ist und ob das Fahrzeug teilweise noch auf der Fahrbahn steht.

Die diesbezüglichen Regelungen hat der Gesetzgeber im Jahr 2020 deutlich verschärft:

Verbotswidriges Parken auf dem Gehweg ist seitdem ein schwerwiegender Verkehrsverstoß, der mit mindestens 55 Euro und ab einer Parkdauer von einer Stunde oder bei einer Behinderung Anderer mit einem Bußgeld von 70 Euro bis 160 Euro und einem Eintrag ins Fahrignungsregister (1 Punkt) geahndet werden kann.

Stadt Niddatal
Ordnungsamt



EINBRUCH IN DER GESCHWISTER-SCHOLL-SCHULE

In der Nacht vom 26.06.2023 auf den 27.06.2023 wurde in den Verwaltungstrakt der Geschwister-Scholl-Schule eingebrochen.

Es wurde lediglich die Kaffeekasse mit 15,- EUR entwendet, aber es wurde leider einiges beschädigt. Unter anderem wurden zwei Brandschutztüren zerstört. Es ist ein Sachschaden in Höhe von ca. 10.000,- EUR entstanden.

Nun werden Zeugen gesucht. Wir bitten Sie sachdienliche Hinweise an uns, die Polizei oder die Geschwister-Scholl-Schule zu melden.



MÜLLABHOLUNG

Fr., 7. Juli 2023 - Altpapier
in allen Stadtteilen

Fr., 7. Juli 2023 - Bioabfall

Do., 13. Juli 2023 - Restmüll

Do., 13. Juli 2023 - Gelbe Tonne
in Assenheim und Kaichen

Fr., 14. Juli 2023 - Gelbe Tonne
in Bönstadt und Ilbenstadt

Fr., 14. Juli 2023 - Bioabfall

Fr., 21. Juli 2023 - Bioabfall

ABFALLKALENDER

Der Abfallkalender ist auch als PDF-Download auf der Homepage www.niddatal.de hinterlegt.

UMLEGUNGSVERFAHREN „AM ALTEN ERBSTÄDTER WEG“ FÜR DAS GEBIET K 14 „AM ALTEN ERBSTÄDTER WEG“

Umlegungsbeschluss

Gemäß § 47 des Baugesetzbuches (BauGB) und unter Bezugnahme auf die gemäß § 46 (1) BauGB von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niddatal am 16.06.2021 beschlossenen Anordnung des Umlegungsverfahrens im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. K 14 „Am alten Erbstädter Weg“ wurde am 05.07.2023 vom Magistrat der Stadt Niddatal (Umlegungsstelle) folgendes beschlossen:

Für die unten einzeln aufgeführten Flurstücke wird gemäß § 47 BauGB die Umlegung eingeleitet.

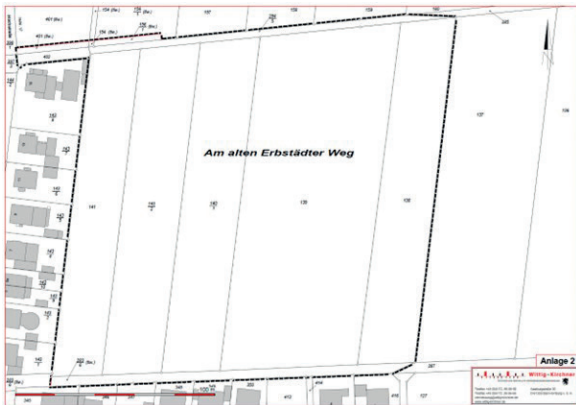
Das Umlegungsverfahren erhält die Bezeichnung „Am alten Erbstädter Weg“.

Gemarkung: Kaichen

Flur: 6

Flurstücke: 138, 139, 141, 140/1, 140/2, 154 (tlw.), 156/1 (tlw.), 283/6 (tlw.), 284/5, 401 (tlw.), 402

Das Umlegungsgebiet und dessen Begrenzung ist aus dem folgenden Kartenauszug ersichtlich.



Mit der Vorbereitung der im Umlegungsverfahren „Am alten Erbstädter Weg“ zu treffenden Entscheidungen sowie mit den zur Durchführung der Umlegung erforderlichen vermessungs- und katastertechnischen Aufgaben wird gemäß § 46, Absatz 4, Satz 3 BauGB das Vermessungsbüro „ÖbVI Wittig + Kirchner“ aus Bad Homburg vor der Höhe beauftragt.

Der Beschluss über die Einleitung des Umlegungsverfahrens (Umlegungsbeschluss) wird hiermit gemäß § 50 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Hinweise und Aufforderungen

Beteiligte

§ 48 Baugesetzbuch (BauGB) lautet:

- „(1) Im Umlegungsverfahren sind Beteiligte
1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
 2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
 3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem

Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt,

4. die Gemeinde,
 5. unter den Voraussetzungen des § 55 Absatz 5 die Bedarfsträger und
 6. die Erschließungsträger.
- (2) Die in Absatz 1 Nummer 3 bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts der Umlegungsstelle zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan (§ 66 Absatz 1) erfolgen.
- (3) Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so hat die Umlegungsstelle dem Anmeldenden unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechts zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist er bis zur Glaubhaftmachung seines Rechts nicht mehr zu beteiligen.
- (4) Der im Grundbuch eingetragene Gläubiger einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, für die ein Brief erteilt ist, sowie jeder seiner Rechtsnachfolger hat auf Verlangen der Umlegungsstelle eine Erklärung darüber abzugeben, ob ein anderer die Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld oder ein Recht daran erworben hat; die Person des Erwerbers hat er dabei zu bezeichnen. § 208 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“

Anmeldung von Rechten

Es ergeht hiermit nach § 50 Abs. 2 BauGB die Aufforderung, innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, bei der Umlegungsstelle der Stadt Niddatal, Hauptstraße 2, Zimmer 201 in 61194 Niddatal anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf der im vorigen Absatz bezeichneten Frist angemeldet oder nach Ablauf der in § 48 Abs. 3 BauGB gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss ein Berechtigter die bisherige Verhandlung und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn die Umlegungsstelle dies bestimmt (§ 50 Abs. 3 BauGB).

Der Inhaber eines aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, gegenüber dem die Frist durch diese Bekanntmachung zuerst in Lauf gesetzt wurde (§ 50 Abs. 4 BauGB).

Verfügungs- und Veränderungssperre

Auszug aus § 51 Baugesetzbuch (BauGB):

„(1) Von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung [der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes] nach § 71 BauGB dürfen im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung der Umlegungsstelle

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
 2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertssteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
 3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertssteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertssteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
 4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.
- Einer Genehmigung nach Satz 1 bedarf es im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet nur, wenn und soweit eine Genehmigungspflicht nach § 144 nicht besteht.

(2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass das Vorhaben die Durchführung der Umlegung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde. § 22 Absatz 5 Satz 2 bis 5 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Die Genehmigung kann unter Auflagen und außer bei Verfügungen über Grundstücke und über Rechte an Grundstücken auch unter Bedingungen oder Befristungen erteilt werden. Wird die Genehmigung unter Auflagen, Bedingungen oder Befristungen erteilt, ist die hierdurch betroffene Vertragspartei berechtigt, bis zum Ablauf eines Monats

DES BEBAUUNGSPLANS

TRADITIONSMANNSCHAFT VON EINTRACHT FRANKFURT ZU GAST IN KAICHEN

nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung vom Vertrag zurückzutreten. Auf das Rücktrittsrecht sind die §§ 346 bis 349 und 351 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden.

[...]"

Vorkaufsrecht der Gemeinde

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 BauGB unterliegen die in das Umlegungsverfahren einbezogenen Grundstücke für die Dauer des Umlegungsverfahrens dem Vorkaufsrecht der Gemeinde.

Vorarbeiten auf Grundstücken

Eigentümer und Besitzer haben nach § 209 Abs. 1 BauGB zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Die Eigentümer oder Besitzer sind über die Absicht, dass solche Arbeiten ausgeführt werden, vorher zu informieren.

Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen den Beschluss über die Einleitung des Umlegungsverfahrens (Umlegungsbeschluss) ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats, beginnend zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung, bei der Umlegungsstelle des Magistrats der Stadt Niddatal, Hauptstraße 2, Zimmer 201 in 61194 Niddatal zu erheben.

Niddatal, den 06.07.2023

Der Magistrat der Stadt Niddatal

Michael Hahn
Bürgermeister

Am **21.07.2023** (Einlass ab 16.00 Uhr, Spielbeginn 18.30 Uhr) findet auf dem Sportplatz in Kaichen ein besonderes Fußballspiel statt, zu dem der FC Kaichen auch eine große Anzahl an Besuchern aus der Umgebung erwartet. Die Stadt Niddatal hat zusammen mit dem Veranstalter ein Verkehrskonzept aufgestellt, um den Herausforderungen, die eine solche Veranstaltung mit sich bringt, gerecht zu werden.

Hinter dem Gelände des Sportplatzes wird eine ausreichend große Parkfläche für die Besucher des Spiels zur Verfügung stehen.

Um den Besucherverkehr zu lenken und das Abstellen von Fahrzeugen z.B. vor Grundstückseinfahrten und an engen Stellen zu verhindern, damit die Zufahrt für die Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge gewährleistet werden kann, werden die Zufahrtsstraßen in



das Wohngebiet östlich der Freigerichtstraße und Altenstädter Straße **von 13.00 Uhr bis 19.30 Uhr** für Fahrzeuge gesperrt sein. Ausgenommen von der Sperrung sind die Anwohner, die dazu vom Veranstalter eine ausführliche Information erhalten. Stadt Niddatal
Ordnungsamt

ANGEBOTE FÜR KINDER UND SENIOREN

ASSENHEIM

Ev. Kindertagesstätte „Schatzkiste“

Leiterin Fr. Nöh 06034 2878
Theodor-Fliedner-Str. 1

Montag - Donnerstag 7.00 - 17.00 Uhr
Freitag 7.00 - 15.00 Uhr

Städt. Kindertagesstätte

Leiterin Fr. Zimmermann 06034 907183
Geschwister-Scholl-Str. 28

Montag - Freitag 7.00 - 16.30 Uhr

Betreuungsschule Mäusezahn e.V.

Teamleiterin Frau Teuma 06034 939047
Geschwister-Scholl-Str. 28

Mo. - Fr. 7.30 - 9.30 und 11.00 - 16.00 Uhr

ILBENSTADT

Kath. KITA „St. Peter u. Paul“

Leiterin Frau Eisenhut 06034 2100
Hanauer Str. 16

Montag - Donnerstag 7.00 - 16.30 Uhr
Freitag 7.00 - 15.00 Uhr

BÖNSTADT

Städt. Kindertagesstätte „Kükennest“

Leiterin Frau Betzwieser 06034 1524
In den Helgengärten 1 Mo. - Fr. 7 - 16.30 Uhr

KAICHEN

Städt. Kindertagesstätte „WaldArche“

Leiterin Frau Haas 06187 3331
An der Lögesmühle 13

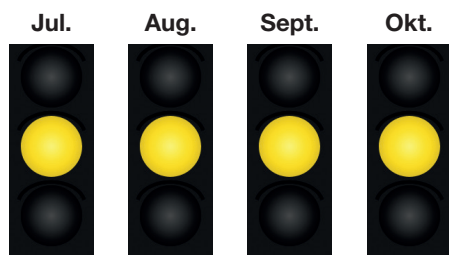
Montag - Freitag 7.00-16.30 Uhr

Städt. KITA „Kleine Weltentdecker“

Leiterin Frau Rehmann 0151 46202711
An der Lögesmühle 13a

Montag - Freitag 7.00-16.30 Uhr

OVAG-Wasserampel Trinkwasserverfügbarkeit



kritische Grundwasserverfügbarkeit

mäßige Grundwasserverfügbarkeit

gute Grundwasserverfügbarkeit

Weitere Informationen unter
www.ovag.de/wasser/wasserampel.html

NIDDATALER NACHRICHTEN

Die nächste Ausgabe der Niddataler Nachrichten erscheint am 21. Juli 2023.

Die aktuelle Ausgabe und auch Archivausgaben können Sie unter www.niddataler-nachrichten.de finden und komfortabel lesen.

Impressum

Herausgeber Der Magistrat der Stadt Niddatal

V.i.S.d.P. Bürgermeister Michael Hahn

Kontakt Hauptstr. 2 · 61194 Niddatal

Telefon: 06034 9124-0

info@niddatal.de · www.niddatal.de

Erscheinungsweise 14-tägig

Auflage 5.000 Stück

Layout, Druck & Verteilung

Werbeagentur creaRtiva · René Angel

06187-9946199 Südstraße 11 · 61194 Niddatal

r.angel@creaRtiva.info

Onlineausgaben www.niddataler-nachrichten.de

Bilder Titelseite © Karlfried Gaumann

Die Niddataler Nachrichten werden kostenlos an alle erreichbaren Haushalte in Niddatal verteilt. Die Zustellung erfolgt ohne Rechtsanspruch. Sofern eine Zustellung der Niddataler Nachrichten aufgrund unvorhersehbarer Störungen nicht erfolgt sein sollte, können die jeweiligen Niddataler Nachrichten im Rathaus abgeholt werden.

Hinweis

In unaufschiebbaren Fällen wird außerhalb des normalen Erscheinungstermins ein Sonderdruck herausgegeben.

BEREITSCHAFTSDIENSTE UND WICHTIGE TELEFONNUMMERN

Notdienste

Polizei	110
Feuerwehr, Krankenwagen	112
Rettungsdienst und Krankentransport	
Rettungsleitstelle Wetterau	06031 19222

Telefonische Erreichbarkeit der Stadtverwaltung

Assenheim, Hauptstr. 2 06034 9124-0

Aus organisatorischen Gründen und um Wartezeiten zu vermeiden, ist eine Terminvereinbarung erforderlich.

Telefonisch können Sie die Stadtverwaltung zu folgenden Zeiten erreichen:

Mo.	07.30-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr
Di.	07.30-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
Mi.	07.30-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr
Do.	07.30-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr
Fr.	07.30-12.00 Uhr

Termine beim Ortsgericht sind nur nach Terminabsprache möglich.

Wasserrohrbruch

Außerhalb der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung rufen Sie die 0162 7696588 an.

Stromstörungen

Oberhessische Versorgungsbetriebe AG

61169 Friedberg 06031 82-0

Öffnungszeiten der Büchereien

Stadtbücherei Assenheim,

Hauptstraße 5/10

06034 5198

Montag	14.00 - 19.00 Uhr
Dienstag	14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	10.00 - 14.00 Uhr
Donnerstag	14.00 - 19.00 Uhr

Katholische öffentliche Bücherei

Ilbenstadt, Kirchgasse 16

Mittwoch	15.00 - 17.00 Uhr
Sonntag	10.00 - 11.00 Uhr

Gemeindeschwestern

Wochenenddienste der Gemeindeschwestern sind zu erfragen unter:

Sozialstationsleitung	06003 810-122
Abrechnungsstelle	
Frau Scherer	06003 810-123
Besprechungsraum	06003 810-124

Ärztlicher Notdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst Wetterau Chausseepark 1, 61231 Bad Nauheim

Hochwaldkrankenhaus 116 117

Ärztlicher Notdienst 06181 75858

Innerer Ring 4, 63486 Bruchköbel

Zahnärztlicher Notfalldienst

Im Wetteraukreis zu erfragen bei der Kreisstelle 01805 607011 (kostenpflichtig) Festnetz: 0,14 Euro/Min.; Mobilfunk: max. 0,42 Euro/Min.

Sozialstation häusliche Pflege

Niddatal, Rosbach, Wöllstadt

Leiterin Frau Anett Nowak	06003 810-124
Telefax	06003 810-125

Tierarzt

Dr. med. vet. Stephanie Tascher
Am Hain 10, 61194 Niddatal / Assenheim
Telefon: 06034 9396866

Bürgerhäuser

Assenheim	06034 9022975
Bönstadt	06034 9022900
Ilbenstadt	06034 3917
Kaichen	06187 3969

Kompostierungsanlage

Ilbenstadt, Außenliegend 06034 930920
An der Landesstraße 3188

Mo. bis Fr. 8.00 - 12.30 u. 13.00 - 16.30 Uhr

Recyclinghof

Der Recyclinghof am Humus- und Erdenwerk in Ilbenstadt wird vom Abfallwirtschaftsbetrieb des Wetteraukreises betrieben.

61194 Niddatal / Ilbenstadt

Außenliegend an der L 3188

www.recyclinghof-wetterau.de

Mo. bis Fr. 8.00 - 12.30 u. 13.00 - 16.30 Uhr

Samstag 9.00 - 14.00 Uhr

Letzter Einlass: 15 Minuten vor Schließung

Annahmen nur aus privaten Haushalten des Wetteraukreises in haushaltsüblichen Mengen.

Sperrmüll bis 40 kg pauschal 6,00 €

je weiteres Kilo 0,18 €/kg

Bauschutt bis 40 kg pauschal 2,00 €

je weiteres Kilo 0,06 €/kg

Grünabfall bis 40 kg pauschal 2,00 €

je weiteres Kilo 0,06 €/kg

Reifen 3,50 €/Stück

Altholz A IV bis 40 kg pauschal 6,60 €

je weiteres Kilo 0,20 €/kg

(überwiegend aus dem Außenbereich)

Altholz A I-III bis 40 kg pauschal 3,30 €

je weiteres Kilo 0,10 €/kg

(aus dem Innenbereich)

Kostenlose Annahme

Altbatterien, Altkleider, CDs/DVDs, Druckerpatronen/Tonerkartuschen, Elektrogeräte, Flachglas/Behälterglas, Hartkunststoffe aus PP/PE, Korken, LED-/Energiesparlampen, Metallschrott, Papier, Pappe, Kartonagen

Info-Telefon 06031 90661

www.awb-wetterau.de

Rufen Sie Ihre Entsorgungstermine für das Schadstoffmobil online ab:

www.awb-wetterau.de/schadstoffmobil.html

Kehrbezirke der Schornsteinfeger

Stadtteile Assenheim, Bönstadt und Kaichen

Bezirksschornsteinfegermeister und

Gebäudeenergieberater i. H.

Arno Hütter 06447 92063

Butzbacher Str. 27 · 35428 Langgöns

Stadtteil Ilbenstadt

Bezirksschornsteinfegermeister und

Gebäudeenergieberater i. H.

Frank Blechschmidt 06187 290221

An der Landwehr 19 · 61130 Nidderau



NOTDIENSTE

Der Bereitschaftsdienst der Notdienstapotheken beginnt und endet jeweils entweder um 8.30 oder um 9.00 Uhr.

Freitag, 7.07.2023 - 8.30 Uhr

Limes Apotheke 06003 8290360

Nieder-Rosbacher-Str. 17 61191 Rosbach

Samstag, 8.07.2023 - 8.30 Uhr

Flora-Apotheke 06035 9684457

Messeplatz 7 61197 Florstadt

Sonntag, 9.07.2023 - 8.30 Uhr

Römer-Apotheke Tel. 06047 4052

Vogelsbergstr. 10 63674 Altenstadt

Montag, 10.07.2023 - 9.00 Uhr

Neue Apotheke 06039 3591

Luisenthaler Str. 2a 61184 Karben

Dienstag, 11.07.2023 - 8.30 Uhr

Sonnen-Apotheke 06187 3885

Hanauer Str. 13 61130 Nidderau

Mittwoch, 12.07.2023 - 9.00 Uhr

Römer-Apotheke 06039 3445

Saalburgstr. 2 61184 Karben

Donnerstag, 13.07.2023 - 8.30 Uhr

Burg-Apotheke 06187 3923

Eugen-Kaiser-Str. 32 61130 Nidderau

Freitag, 14.07.2023 - 9.00 Uhr

Markt-Apotheke 06039 2506

Homburger Straße 43 61184 Karben

Samstag, 15.07.2023 - 8.30 Uhr

Liebig-Apotheke 06031 71500

Bismarckstr. 30 61169 Friedberg

Sonntag, 16.07.2023 - 8.30 Uhr

Apotheke Assenheim 06034 91200

Nieder-Wöllstädter Str. 2 61194 Niddatal

Montag, 17.07.2023 - 8.30 Uhr

Rosen-Apotheke 06187 22848

Windecker Str. 14 61130 Nidderau

Dienstag, 18.07.2023 - 8.30 Uhr

Brunnen-Apotheke 06003 91890

Bahnhofstr. 14 61191 Rosbach

Mittwoch, 19.07.2023 - 9.00 Uhr

Apotheke Nieder-Wöllstadt 06034 2307

Frankfurter Str. 52 61206 Wöllstadt

Donnerstag, 20.07.2023 - 8.30 Uhr

Rathaus Apotheke 06187 935383

Gehrener Ring 3 61130 Nidderau

Freitag, 21.07.2023 - 9.00 Uhr

Paracelsus-Apotheke 06039 95900

Sauerbornstr. 15 61184 Karben

Samstag, 22.07.2023 - 8.30 Uhr

Limes Apotheke 06003 8290360

Nieder-Rosbacher-Str. 17 61191 Rosbach

Sonntag, 23.07.2023 - 9.00 Uhr

Neue Apotheke 06039 3591

Luisenthaler Str. 2a 61184 Karben